

RS Vwgh 1997/8/5 95/11/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1;

KDV 1967 §31a Abs2;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §69;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/08/05 95/11/0123 1 (hier: Risikobereitschaft und Tendenz zu aggressiver Interaktion).

Stammrechtssatz

Sind im verkehrspsychologischen Befund gem § 31a Abs 2 KDV betreffend Bereitschaft zur Verkehrsanpassung unter dem Titel "verhaltensrelevante Einstellungen und Persönlichkeitsmerkmale - Testverfahren und Befunde" in den Rubriken "Verkehrsbezogener Persönlichkeitstest (VTP)", "Fragebogen zur Risikobereitschaft (FRF)", "Fragebogen zu verkehrsspezifischen Einstellungen (VIP)" und "Fragebogen für Alkoholauffälligkeit (ATV)" bestimmte Skalen angegeben, denen jeweils ein bestimmter Testwert zugeordnet ist, so ist zwar ersichtlich, welcher Testwert sich bei den einzelnen Skalen ergeben hat. Mangels näherer Ausführungen geht aber nicht hervor, welcher Aussagewert den angegebenen Testwerten (einzelne oder in Verbindung mit anderen) jeweils zukommt und auf Grund welcher wissenschaftlichen Erfahrungssätze der Befundersteller von den ermittelten Testwerten zu den Schlußfolgerungen (hier:

reduzierte willentliche Verhaltenskontrolle, mangelnde Selbstbehauptungsfähigkeit, Neigung zu Alkoholkonsum in sozialen Verführungssituationen, reduzierte psychische Belastbarkeit) gelangt ist.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110189.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at